



**1. Änderung der Satzung
für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des
Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA)
(Entwässerungssatzung - EWS -) vom 20.06.2016**

Die Verbandsversammlung des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA) beschließt auf ihrer Sitzung am 25.05.2016 die 1. Änderung der ESW.

Artikel 1

Der § 14 Abs.1 erhält nachfolgende neue Fassung:

§ 14 Entsorgung des Fäkalschlammes

(1) Der Zweckverband oder das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen räumt die Grundstückskläranlage und führt den Fäkalschlamm in Abhängigkeit von der Größe der Grundstückskläranlage und der daran angeschlossenen Einwohnerwerte ab. Der Rhythmus zur Entsorgung des Fäkalschlammes wird durch den Zweckverband auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik festgelegt. Den Vertretern des Zweckverbandes und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

Artikel 2

In- Kraft- Treten

Die Satzung tritt nach Bekanntgabe im Amtsblatt des KWA in Kraft.

Meiningen, den 20.06.2016

Koch
Verbandsvorsitzender

Siegel